



**Nr.: 6/2012**

**20. Dezember 2012**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Änderung des Anhangs zur Grundordnung der Technischen Universität  
Dresden Vom 29.07.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen  
der TUD Nr.: 07/2010) zuletzt geändert am 17.07.2012 (veröffentlicht in den  
Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 04/2012) . . . . . 2

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Internationalen Hochschulinstituts  
(IHI) Zittau als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen  
Universität Dresden Vom 12.12.2012 . . . . . 3

Wahlordnung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Internationales  
Hochschulinstitut (IHI) Zittau der TU Dresden Vom 18.12.2012 . . . . . 8

Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) . . . . 16

Technische Universität Dresden  
Philosophische Fakultät  
Satzung Vom 28.10.2012 zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-  
Studiengang Soziologie Vom 30.11.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen  
Bekanntmachungen der TUD Nr. 02/2006) in der zuletzt geänderten  
Fassung Vom 23.10.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen  
der TUD Nr. 03/2007) . . . . . 17

Technische Universität Dresden  
Philosophische Fakultät  
Satzung Vom 28.10.2012 zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang Soziologie Vom 30.11.2005 (veröffentlicht in den  
Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 02/2006) . . . . . 22

Technische Universität Dresden  
Philosophische Fakultät  
Satzung Vom 19.11.2012 zur Änderung der Studienordnung für den  
Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft Vom 14.03.2007 (veröffentlicht  
in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 05/2007) . . . . . 28

Technische Universität Dresden  
Philosophische Fakultät  
Satzung Vom 19.11.2012 zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft Vom 14.03.2007 (veröffentlicht  
in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 05/2007) . . . . . 49

**Änderung des Anhangs zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden Vom 29.07.2010** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 07/2010) zuletzt geändert am 17.07.2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 04/2012)

Am 18.12.2012 hat das Rektorat die Errichtung folgender Zentraler Wissenschaftlicher Einrichtungen beschlossen:

- Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau
- Graduiertenakademie
- Center for Advancing Electronics Dresden (cfAED).

Das Benehmen zur Einrichtung der Zentren wurde mit dem Senat am 14.11.2012 und mit dem Hochschulrat für die Graduiertenakademie sowie das cfAED am 14.9.2012 und für das IHI Zittau am 03.12.2012 hergestellt. Demgemäß ist der Anhang der Grundordnung der TU Dresden wie folgt zu ändern:

Hinzuzufügen unter Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen der Technischen Universität Dresden sind

- Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau
- Graduiertenakademie
- Center for Advancing Electronics Dresden (cfAED).

**Ordnung**  
**zur Leitung und zum Betrieb**  
**des Internationalen Hochschulinstituts (IHI) Zittau als**  
**Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung**  
**der Technischen Universität Dresden**

Vom 12.12.2012

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Direktor
- § 5 Wissenschaftlicher Rat
- § 6 Studienkommission
- § 7 Kuratorium
- § 8 Evaluation
- § 9 Übergangsregelung
- § 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 04.12.2012 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Errichtung des Zentrums gem. § 92 Abs. 1 SächsHSFG.

**§ 1**  
**Name und rechtliche Stellung**

(1) Das Internationale Hochschulinstitut (IHI) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Der Standort ist Zittau. Es untersteht direkt dem Rektorat. Das Rektorat wird durch den Rektor oder seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Dem IHI werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat die Rechte zur Trägerschaft von Studiengängen übertragen.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Das IHI wirkt interdisziplinär in Lehre und Forschung. Es ist international und interkulturell ausgerichtet. Das IHI ist eng mit seinen Partnerhochschulen in der Republik Polen und der Tschechischen Republik verbunden.

(2) Bei ausgewählten Studiengängen kooperiert das IHI mit der Hochschule Zittau-Görlitz und der Senckenberg-Gesellschaft.

## **§ 3 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des IHI sind folgende Mitglieder der Technischen Universität Dresden:

1. die zugeordneten Hochschullehrer,
2. die akademischen Mitarbeiter des IHI,
3. die sonstigen Mitarbeiter des IHI,
4. die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem IHI obliegt.

Sind weitere am IHI tätige Personen Angehörige der Technischen Universität Dresden, so sind sie Angehörige des IHI.

Das Rektorat kann dem IHI weitere Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Dresden zuordnen. Die betreffenden Fakultäten und der Wissenschaftliche Rat können Vorschläge unterbreiten. Betreffende Fakultäten sind diejenigen, in denen die Hochschullehrer Zweitmitglied gem. Abs. 2 sind.

(2) Die Hochschullehrer können durch Zuwahl gem. § 87 Abs. 3 SächsHSFG in Zweitmitgliedschaft Mitglied einer Fakultät werden.

## **§ 4 Direktor**

(1) Das IHI wird durch einen Direktor geleitet. Er ist für alle Angelegenheiten des IHI zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe bleiben unberührt. Der Direktor ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem IHI zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel. Der Direktor vertritt das IHI innerhalb der Universität, führt die laufenden Geschäfte des IHI und bereitet die Beschlüsse der Gremien vor.

(2) Zum Direktor kann nur ein Professor, der Mitglied des IHI ist, bestellt werden. Der Direktor wird nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Der Direktor bestellt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat und dem Rektorat einen Stellvertreter. Der Direktor soll nicht Leiter einer weiteren Zentralen Einrichtung sein.

(3) Soweit das IHI Träger von Studiengängen ist, ist der Direktor zuständig für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Studienangebot.

(4) Der Direktor berichtet dem Rektorat und dem Kuratorium mindestens einmal im Jahr, dem Wissenschaftlichen Rat regelmäßig, über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des IHI.

## **§ 5 Wissenschaftlicher Rat**

(1) Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates sind

- (a) 6 Hochschullehrer,
- (b) 2 akademische Mitarbeiter,
- (c) 1 sonstiger Mitarbeiter,
- (d) 1 Studierender der vom IHI getragenen Studiengänge,
- (e) der Gleichstellungsbeauftragte des IHI.

(2) Der Direktor sowie der Studiendekan gehören dem Wissenschaftlichen Rat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied sind. Die Dekane der betreffenden Fakultäten gem. § 3 Abs. 1 sind berechtigt, an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden für die Dauer von 3 Jahren von der jeweiligen Mitgliedergruppe des IHI aus deren Mitte gewählt. Der Gleichstellungsbeauftragte wird für die Dauer von 3 Jahren von den Mitgliedern des IHI gewählt. Das Mitglied des Wissenschaftlichen Rates nach d) wird vom Fachschaftsrat der Fachschaft, der die Studierenden der vom IHI getragenen Studiengänge angehören, entsandt; besteht kein Fachschaftsrat des IHI, ist der Studentenrat zuständig. Seine Amtszeit bemisst sich nach den allgemeinen Regeln. Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates kann das Rektorat je einen Vertreter von bis zu drei ausländischen Partnerhochschulen als außerordentliche Mitglieder bestellen. Sie haben das Recht, am öffentlichen Teil der Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates mit beratender Stimme teilzunehmen. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist auf drei Jahre begrenzt. Sie kann verlängert werden. Eine Abberufung erfolgt durch das Rektorat.

(5) Der Wissenschaftliche Rat erlässt zur Erfüllung der dem IHI obliegenden Aufgaben Leitlinien. Er entscheidet über den Vorschlag des Entwicklungsplans, den jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Rektorat und die Vorschläge zu Zielvereinbarungen. Der Wissenschaftliche Rat beschließt über die Studien- und Prüfungsordnungen mit Genehmigung des Rektorats und macht Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen. Das Rektorat ist zuständig für die Einrichtung, Aufhebung oder Änderung von Studiengängen im Benehmen mit dem Senat.

(6) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung des anwesenden Studentenvertreters, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

## **§ 6 Studienkommission**

(1) Der Wissenschaftliche Rat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat die Mitglieder der Studienkommission, der eigenständig Lehrende und Studierende paritätisch angehören. Besteht kein Fachschaftsrat des IHI, ist der Studentenrat zuständig.

(2) Der Wissenschaftliche Rat wählt auf Vorschlag des Direktors einen dem IHI angehörenden Professor zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat erstellt; besteht kein Fachschaftsrat des IHI, ist der Studentenrat zuständig. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats erhält. Hinsichtlich seiner Aufgaben und Bestellung gilt § 91 Abs. 1 SächsHSFG entsprechend.

(3) Hinsichtlich der Aufgaben der Studienkommission und der Wirkung ihrer Beschlüsse gilt § 91 SächsHSFG entsprechend.

## **§ 7 Kuratorium**

(1) Das IHI wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Kuratorium beraten. Das Kuratorium nimmt zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten des IHI Stellung, insbesondere zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zum Jahresbericht.

(2) Dem Kuratorium des IHI gehören bis zu 7 Vertreter aus Wissenschaft und Praxis an. Seitens der TU Dresden können die Mitglieder des Rektorats an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Mitglieder werden vom Rektorat für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Der Direktor und der Wissenschaftliche Rat können Vorschläge unterbreiten. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(5) Der Sprecher beruft das Kuratorium mindestens einmal im Jahr ein.

## **§ 8 Evaluation**

Das Rektorat veranlasst jeweils innerhalb von 6 Jahren eine Evaluierung. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden.

**§ 9**  
**Übergangsregelung**

Bis zur Bestellung des Direktors bzw. des Stellvertreters nimmt der bisherige Rektor des IHI Zittau die Funktion des Direktors und der bisherige Prorektor Forschung die Funktion des Stellvertreters wahr.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden zum 01.01.2013 in Kraft.

(2) Die Ordnung ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des Zentrums zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 12.12.2012

Der Rektor  
Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland  
Hans Müller-Steinhagen

# **Wahlordnung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau der TU Dresden**

Vom 18.12.2012

Aufgrund von § 83 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG erlässt das Rektorat der TU Dresden im Einvernehmen mit dem Senat folgende Wahlordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Wahlordnung gilt für:

1. die ersten Wahlen der Gruppenvertreter des Wissenschaftlichen Rats der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau einschließlich der Gruppe der Studenten,
2. die erste Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau.

(2) Die Wahlperiode endet gleichzeitig mit der regulären Wahlperiode für die Fakultäten und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen an der TU Dresden.

(3) Die Wahlordnung der TU Dresden vom 29.07.2009, in der zuletzt geänderten Fassung vom 08.03.2012 findet nur insoweit Anwendung, wie diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt. Für jede weitere Wahl finden die allgemeinen Regelungen der TU Dresden über Wahlen Anwendung.

## **§ 2 Wahlgrundsätze**

Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des § 51 Abs. 1 SächsHSG durchzuführen. Sie werden im Falle von § 1 Abs. 1 Nr. 1 in nach Mitgliedergruppen getrennten Wahlgängen durchgeführt. Die Stimmabgabe wird durch ein Konvent der Mitglieder der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung eröffnet.

## **§ 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben**

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und der Wahlvorstand (§ 11 Abs. 2). Wahlleiter ist der Wahlleiter der TU Dresden. Wahlausschuss ist der Wahlausschuss der TU Dresden. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane sein. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig.

(2) Der Wahlleiter kann sich durch eine von ihm zu benennende Person dauerhaft oder im Einzelfall vertreten lassen.



(3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er sorgt insbesondere für:

1. die Bekanntgabe der Wahlausschreibung,
2. die Erstellung des Wählerverzeichnisses,
3. die Vorbereitung der Stimmzettel sowie
4. die Bereitstellung der Wahlleinrichtungen.

Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(4) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(5) Der Wahlleiter entscheidet über den Wahlort und den Wahltermin.

Die Arbeit des Wahlausschusses richtet sich nach den Regelungen der Wahlordnung der TU Dresden.

(6) Die Wahlgorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer heranziehen. Die Mitglieder der TU Dresden sind nach § 53 Abs. 1 SächsHSG zur Übernahme von Aufgaben in den Wahlgorganen und als Wahlhelfer verpflichtet.

Die Wahlgorgane und die Wahlhelfer sind zu unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **§ 4**

#### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der TU Dresden, das gleichzeitig die mitgliedschaftlichen Rechte an der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau hat.

(2) Ist ein Mitglied der TU Dresden sowohl der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau als auch weiteren Struktureinheiten mitgliedschaftsrechtlich zugeordnet, so kann es das Wahlrecht nur dann wahrnehmen, wenn es nicht bereits in den regulären Wahlen im November oder Dezember 2011 sein Wahlrecht in einer anderen Struktureinrichtung wahrgenommen hat.

(3) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht. Der Betroffene scheidet aus seiner Wahlfunktion aus.

#### **§ 5**

#### **Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis**

(1) Für die Wahlen nach § 1 wird ein Wählerverzeichnis erstellt. Aktiv und passiv wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt von Amts wegen.

(2) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlleiter erstellt. Es gliedert sich entsprechend § 50 Abs. 1 SächsHSG nach den Mitgliedergruppen. Im Übrigen ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen. Es muss den Namen, den Vornamen der Wahlberech-

tigten sowie bei Bediensteten die Dienststelle enthalten. Es muss das Geburtsdatum verzeichnen, soweit es zur eindeutigen Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist. Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronischen oder einer anderen Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor Auslegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) Am fünften Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es wird während der letzten drei Arbeitstage vor der Schließung zur Einsicht ausgelegt. Der Wahlleiter bestimmt den Ort der Auslage. Arbeitstage im Sinne dieser Vorschrift sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in ein Wählerverzeichnis kann der Betroffene schriftlich während der Dauer der Auslegung Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte während der Dauer der Auslegung Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von zwei Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden. Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis.

(6) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Absatz 2 Satz 4 und 5 genannten Angaben ist vom Wahlleiter auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. Der Wahlleiter hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses vorzunehmen, wenn ihm bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z.B. Ausscheiden aus der TU Dresden oder Wechsel zwischen den Mitgliedergruppen). Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage des Wählerverzeichnisses zu vermerken.

## **§ 6**

### **Wahlausschreibung**

(1) Spätestens am 15. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt der Wahlleiter die Wahlausschreibung. Sie wird durch Aushang am Internationalen Hochschulinstitut (IHI) Zittau sowie auf den Internetseiten der TU Dresden bekannt gemacht.

Die Wahlausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, welche Gruppenvertreter oder Beauftragte nach § 1 Abs. 1 gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter,
5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung in Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum und den Ort für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist sowie den Hinweis, dass lediglich Einzelwahlvorschläge zulässig sind,

8. den Hinweis, dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. den Hinweis, dass alle Wahlvorschläge zum Beginn des Wahlkonvents bekannt gemacht werden,
10. den Wahltermin, den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
11. den Hinweis, dass keine Möglichkeit der Briefwahl besteht,
12. den Hinweis darauf, dass die Wahlberechtigten keine Wahlbenachrichtigungen erhalten.

## **§ 7**

### **Wahltermin, Ort und Zeit der Stimmabgabe**

(1).Die Stimmabgabe nach § 1 beginnt mit einem Wahlkonvent. Der Wahlkonvent soll in der Vorlesungszeit erfolgen.

(2) Die Stimmabgabe ist ausschließlich während des Wahlkonvents und während des darauf folgenden Arbeitstages möglich. Die Uhrzeiten der Stimmabgabe werden vom Wahlleiter festgelegt.

## **§ 8**

### **Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge sind für die Wahlen des Wissenschaftlichen Rates und des Gleichstellungsbeauftragten getrennt abzugeben. Es sind ausschließlich Einzelwahlvorschläge zulässig.

(2) Wahlvorschläge können bis spätestens zum 2. Tag vor dem Wahlkonvent 16:00 Uhr eingereicht werden.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl sie betreffen. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die E-Mail- Adresse enthalten. Bei Studenten sind neben dem Namen und Vornamen auch der Studiengang, dem sie angehören, anzugeben. Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(4) Wahlvorschläge dürfen nur durch aktiv wahlberechtigte Personen erfolgen. Eine Unterstützung in Form von Unterstützerunterschriften ist nicht notwendig.

(5) Der Bewerber hat auf dem Wahlvorschlag sein Einverständnis schriftlich zu erklären oder eine entsprechende Erklärung gesondert abzugeben.

(6) Ein Bewerber darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Organs genannt werden. Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

## **§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang und entscheidet über ihre Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die vorschlagende Person mit der Aufforderung zurück, die Mängel binnen Tagesfrist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschläge ungültig.

(2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln wird durch Los bestimmt.

(3) Nach der Eröffnung des Wahlkonvents werden vom Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekanntgegeben.

## **§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen**

(1) Für jede Wahl und Mitgliedergruppe nach § 1 werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der TU Dresden zu versehen.

(2) Im Übrigen entscheidet der Wahlleiter über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss. Die Wahlvorschläge werden unverzüglich am Internationalen Hochschulinstitut (IHI) Zittau ortsüblich und auf den Internetseiten der TU Dresden veröffentlicht.

## **§ 11 Stimmabgabe/Wahlkonvent**

(1) Der Wahlleiter bestimmt den Ort des Wahlkonvents. Er trifft Vorkehrungen, dass die Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Den anwesenden Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich vorzustellen.

(2) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Stimmabgabe ist vom Wahlleiter ein aus mindestens zwei Personen bestehender Wahlvorstand und aus dessen Mitte ein Vorsitzender zu bestellen. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstands kann im näheren Umkreis des Abstimmungsraums sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten untersagen.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand die erforderlichen Stimmzettel.

(4) Die Wähler geben ihre Stimme ab, indem sie eindeutig kenntlich machen, welchen Kandidaten sie wählen. Bei den Wahlen zum Wissenschaftlichen Rat und zum Gleichstellungsbeauftragten hat jeder Wähler jeweils eine Stimme.

(5) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses zu überprüfen. Der Wähler hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Unmittelbar danach wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne zu verschließen. Er hat sicherzustellen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln oder Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind. Bei erneuter Öffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit hat ein Mitglied des Wahlvorstandes festzustellen, dass die Stimmabgabe beendet wird. Wahlberechtigte, die sich noch in den Wahlräumen befinden, werden noch zur Wahl zugelassen. Anschließend wird die Stimmabgabe beendet.

## **§ 12 Briefwahl**

Eine Briefwahl findet nicht statt.

## **§ 13 Auszählung**

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist vom Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis zu ermitteln. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Wahlvorstands und einer Hilfskraft bestehen müssen, ist zulässig.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn:

1. kein Bewerber gekennzeichnet wurde,
2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
4. mehr als die nach § 11 zulässige Anzahl von Stimmen abgegeben wurde,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder die Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlvorstand.

(4) Der Wahlvorstand stellt für jede Wahl und Gruppe die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahl der gültigen Stimmzettel fest, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallen sind. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.

## **§ 14 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlleiter hat die von dem Wahlvorstand getroffene Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu überprüfen und ggf. das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. Er stellt die Ergebnisse fest. Er stellt weiterhin die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Er gibt das festgestellte

Wahlergebnis auf den Internetseiten der TU Dresden oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er hat von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Es sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstands zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter, bei der Wahl zum Gleichstellungsbeauftragten Stellvertreter, sofern sie mindestens eine Stimme erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstands zu ziehende Los über die Reihenfolge.

(3) Der Wissenschaftliche Rat soll spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten.

## **§ 15**

### **Wahlniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen**

(1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschrift über die Tätigkeit des Wahlvorstands wird von den Mitgliedern des Wahlvorstands, die übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Das Wählerverzeichnis, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter sowie des Gleichstellungsbeauftragten aufzubewahren.

## **§ 16**

### **Annahme der Wahl**

(1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am fünften Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 18 Abs. 3 Wahlordnung der TU Dresden.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

## **§ 17**

### **Nachrücken von Ersatzvertretern**

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 14 Abs. 2 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der nächste ist.

(2) Die Regelungen der Wahlordnung der TU Dresden gelten entsprechend.

**§ 18**  
**Wahlprüfung**

Die Regelungen des § 18 der Wahlordnung der TU Dresden gelten entsprechend.

**§ 19**  
**Fristen**

Die Regelungen des § 19 der Wahlordnung der TU Dresden gelten entsprechend.

**§ 20**  
**Vertretungsregelungen von Mitgliedern in Sitzungen**

Die Regelungen des § 32 der Wahlordnung der TU Dresden gelten entsprechend.

**§ 21**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden zum 01.01.2013 in Kraft.

Dresden, den 18.12.2012

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland  
Hans Müller-Steinhagen

## **Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)**

An der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) ist ein großes Dienstsiegel in Verlust geraten.

### **Beschreibung:**

1 Farbdrucksiegel: (35 mm)  
Zentrum des Siegels: Im Zentrum ist das Wappen des Landes Sachsen-Anhalt abgebildet.

äußere Umschrift: Hochschule  
Magdeburg-Stendal

Kennung-Nr. : **3**



Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Dienstsiegel mit dem 04.12.2012 für ungültig erklärt.

Bei Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) um Unterrichtung.

(Tel.: 0 391 - 886 – 41 02/03, Fax: 0 391 - 886 – 41 04, E-Mail: kanzler@hs-magdeburg.de)

Alle anderen Dienstsiegel der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) sind von dieser Regelung nicht betroffen.



**Satzung Vom 28.10.2012 zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie Vom 30.11.2005** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 02/2006) in der zuletzt geänderten Fassung Vom 23.10.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 03/2007)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1 Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie vom 30.11.2005**

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie vom 30.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird hinter „Lesegruppen“ das Wort „Tutorien“ ergänzt.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Übungen ermöglichen die praktische Anwendung des Lehrstoffes.“
  - c) In Absatz 2 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Tutorien sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion“
  - d) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.“
  
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Sätze 5 und 6 werden gestrichen. Der letzte Satz (ehemals Satz 7) wird hinter Satz 3 eingefügt und ehemals Satz 4 wird zu Satz 5.
  - b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die verbleibenden 10 Credits im Bereich Allgemeine Qualifikation werden im Pflichtmodul Soz-Aqua 2 erworben, dessen Inhalte nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus dem Fakultätsangebot für diesen Bereich frei gewählt werden können.“
  - c) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt: „Die Änderungen finden grundsätzlich nur Anwendung auf die Studierenden, die in den geänderten Modulen noch nicht zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden; die geänderte Fassung findet im Übrigen nur auf Antrag der Studierenden Anwendung. Der Prüfungsausschuss erlässt zur Ausgestaltung vorgenannter Bestimmungen Ausführungsbestimmungen.“
  - d) Dem Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt: „(8) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission eine andere Lehrsprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht.“
  
3. § 8 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. Die Anlage 1 zur Studienordnung mit den Modulbeschreibungen wird unter „I. Kernbereich“ wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 der Beschreibung der „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ des Moduls Soz-GM 02 wird der folgende Satz 3 angefügt: „Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausurarbeiten im Anschluss an die Vorlesungen Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung I und II als auch die Klausurarbeiten im Anschluss an die Vorlesungen Statistik I und II für Sozialwissenschaften im Durchschnitt jeweils mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden.“
  - b) Satz 2 der Beschreibung der „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ des Moduls Soz-GM 03 wird wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Protokolls im Umfang von 60 Stunden im Rahmen des ersten Vorlesungsteils sowie einer Klausur im Umfang von 90 Minuten über beide Vorlesungen im Anschluss an den zweiten Vorlesungsteil.“
  - c) Satz 3 der Beschreibung der „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ der Module Soz-GM 03, Soz-GM 04 und Soz-GM 05 wird gestrichen.
  - d) Satz 2 der Beschreibung des „Arbeitsaufwandes“ des Moduls Soz-GM 03 wird wie folgt gefasst: „Davon entfallen 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeiten, 120 Stunden auf die Prüfungsvorbereitungen und -leistungen im Rahmen einer Klausur sowie 60 Stunden auf das Erbringen der sonstigen schriftlichen Arbeit (Protokoll).“
  - e) In Satz 2 der Beschreibung des „Arbeitsaufwandes“ der Module Soz-GM 04 und Soz-GM 05 entfallen die Worte „und der Lesegruppe“.
  - f) Satz 1 erster Anstrich der Beschreibung der „Lehrformen“ des Moduls Soz-AM 01 wird wie folgt gefasst: „einer praktischen Übung zur sozialwissenschaftlichen Datengewinnung (2 SWS)“.
  - g) In Satz 2 der Beschreibung der „Credits und Noten“ des Moduls Soz-SM 01 werden nach „arithmetischen Mittel“ die Worte „der einzelnen Noten der“ ersetzt durch die Worte „der Noten der einzelnen“.
  - h) Die Beschreibung der „Verwendbarkeit des Moduls“ der Module Soz-GM 01, Soz-GM 02, Soz-GM 03, Soz-GM 04, Soz-GM 05, Soz-AM 01, Soz-AM 02 und Soz-Aqua 1 wird wie folgt gefasst: „Das Modul ist ein Pflichtmodul im BA-Studiengang Soziologie und im Diplom-Studiengang Soziologie.“
  - i) Die Beschreibung der „Verwendbarkeit des Moduls“ der Module Soz-SM 01, Soz-SM 02 und Soz-SM 03 wird wie folgt gefasst: „Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im BA-Studiengang Soziologie und im Diplom-Studiengang Soziologie, von denen zwei zu wählen sind.“
5. In Anlage 1 werden unter „II. Ergänzungsbereich“ die Modulbeschreibungen der Ergänzungsbereiche „(1) Historisches Angebot - Geschichte“, „(2) Sozialwissenschaftliches Angebot - Kommunikationswissenschaft“ und „(3) Psychosoziales Angebot - Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik“ gestrichen. Stattdessen wird folgender Satz eingefügt: „Die Modulbeschreibungen des Ergänzungsbereichs nach § 6 Abs. 4 der Studienordnung befinden sich im Handbuch der Ergänzungsbereiche.“
6. In Anlage 1 wird unter „III. Allgemeine Qualifikationen“ bei der Modulbeschreibung des Moduls Soz-Aqua 1 unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ der bisherige Satz durch: „Erforderlich sind die in den Grundmodulen des Kernbereichs erworbenen Kompetenzen.“ ersetzt.
7. Die Anlage 2 (Studienablaufplan) erhält die dieser Satzung als Anlage beigefügte neue Fassung.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Soziologie immatrikuliert waren und ihr Studium im Bachelor-Studiengang Soziologie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, beenden das Studium der Module, in denen sie bereits zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden, nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 30.11.2005; auf Antrag der Studierenden findet die geänderte Fassung der Studienordnung Anwendung.
3. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Soziologie immatrikuliert waren und ihr Studium im Bachelor-Studiengang Soziologie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, beenden das Studium der Module im Ergänzungsbereich Kommunikationswissenschaft, wenn sie in diesem Ergänzungsbereich bereits zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden, nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 30.11.2005.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 21.10.2008.

Dresden, den 28.10.2012

Der Rektor  
der Technischen Universität

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 2:****Studienablaufplan** mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS)

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modulname</b>	<b>1. Sem.</b>	<b>2. Sem.</b>	<b>3. Sem.</b>	<b>4. Sem.</b>	<b>5. Sem.</b>	<b>6. Sem.</b>	<b>LP</b>
		V/Ü/LG/S/HS	V/Ü/LG/S/HS	V/Ü/LG/S*/HS	V/Ü/LG/S*/HS	V/Ü/LG/S*/HS	V/Ü/LG/S*/HS	
Soz-GM 01	Grundmodul Einführung in die Soziologie	2/2/0/0/0						6
Soz-GM 02	Grundmodul Methoden der empirischen Sozialforschung	4/2/0/0/0 (7 LP)	4/2/0/0/0 (7 LP)					14
Soz-GM 03	Grundmodul Soziologische Theorie			2/0/0/0/0 (5 LP)	2/0/2/0/0 (5 LP)			10
Soz-GM 04	Grundmodul Mikrosoziologie	2/0/2/0/0 (5 LP)	2/0/0/0/0 (5 LP)					10
Soz-GM 05	Grundmodul Makrosoziologie		2/0/2/0/0 (5 LP)	2/0/0/0/0 (5 LP)				10
Soz-AM 01	Aufbaumodul Methoden der empirischen Sozialforschung			0/0/0/2/0 (4 LP)	0/2/0/2/0 (6 LP)			10
Soz-AM 02	Aufbaumodul Soziologische Theorie					2/0/0/2/0 (5 LP)	2/0/0/0/0 (5 LP)	10
Soz-SM 01**	Schwerpunktmodul Kultur und Gesellschaft				4 SWS*** (7 LP)	6 SWS*** (13 LP)		20
Soz-SM 02**	Schwerpunktmodul Lebensformen, Geschlecht und soziale Probleme				4 SWS*** (7 LP)	6 SWS*** (13 LP)		20
Soz-SM 03**	Schwerpunktmodul Wirtschaft, Technik und Politik				4 SWS*** (7 LP)	6 SWS*** (13 LP)		20

Modul-Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	LP
Soz-Aqua 1	Allgemeine Qualifikation 1: Berufspraktikum	- 240 Stunden Tätigkeit in einem Praxisfeld - i. d. R. vorlesungsfreie Zeit, ein Semester, je nach individueller Studienplanung						10
Soz-Aqua 2	Allgemeine Qualifikation 2	- Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS - 2 Semester, Lage sowie Verteilung der Lehrveranstaltungen je nach individueller Studienplanung						10
	Module des gewählten EB	Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Semester je nach den Modulen des jeweils gewählten EB						35
							Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	15
	LP insgesamt	30	30	30	30	30	30	180

### Anmerkungen

- \* Hier sind die Vermittlungsformen Proseminar und Seminar zusammengefasst, da Proseminare nur in den Modulen Soz-AM 01 und Soz-AM 02 gefordert werden und hier wahlweise anstelle von Proseminaren auch Seminare belegt werden können.
- \*\* Es sind zwei der drei Schwerpunktmodule zu wählen, wobei diese frei miteinander kombiniert werden können.
- \*\*\* Unter den jeweils fünf Lehrveranstaltungen (je 2 SWS) müssen nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibung mindestens drei Seminare bzw. Hauptseminare (je 2 SWS) sein.

### Legende

LP	Leistungspunkte (= Credits), in Klammern jeweils angenommener anteiliger Arbeitsaufwand
V	Vorlesung
Ü	Übung
LG	Lesegruppe
PS	Proseminar
S	Seminar
HS	Hauptseminar
EB	Ergänzungsbereich

**Technische Universität Dresden  
Philosophische Fakultät**

**Satzung Vom 28.10.2012 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie Vom 30.11.2005** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 02/2006)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie vom 30.11.2005**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie vom 30.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

**„§ 2  
Prüfungsaufbau**

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

**§ 3  
Fristen und Termine**

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit sowie über den Termin des Kolloqui-

ums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Bachelor-Studiengang Soziologie an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) erbracht hat und
3. eine schriftliche bzw. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
2. zur Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder die
2. Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.“ Satz 2 wird zu Satz 3 mit folgender neuen Fassung: „Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nach Maßgabe der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung) der Philosophischen Fakultät zulässig.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission für einzelne Prüfungsleistungen eine andere Prüfungsspra-

che beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht und gemäß § 6 Abs. 8 Studienordnung eine andere Sprache als deutsch als Lehrsprache beschlossen wurde.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird nach Satz 3 angefügt:

„Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete, mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen nicht ein; unbenotete, mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.“
  - c) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende neue Fassung:
  - d) „(4) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Note der Bachelor-Arbeit, die Noten der Module im Kernbereich sowie der Module im Ergänzungsbereich ein. In die Note der Bachelor-Arbeit gehen die Bewertung der Arbeit mit vierfachem und die Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht ein. Für den Kern- und den Ergänzungsbereich wird jeweils eine Note gebildet. In die Note des Kernbereichs gehen die Module mit einfachem Gewicht und die Note der Bachelor-Arbeit mit doppeltem Gewicht ein. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus der doppelt gewichteten Note des Kern- und der einfach gewichteten Note des Ergänzungsbereiches. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 entsprechend.“ Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.“
4. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „bewertet“ der Passus „bzw. mit „nicht bestanden““ eingefügt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.“
  - b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Modul Grundmodul: Methoden empirischer Sozialforschung sowie den Modulen Allgemeine Qualifikation 1: Berufspraktikum und Allgemeine Qualifikation 2 ist das Bestehen der Modulprüfung von den in der Modulbeschreibung festgelegten Bedingungen abhängig.“
  - c) Absatz 1 Satz 2 wird zu Satz 3.
  - d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 26 Abs. 1 bis 3 bestanden sind, in den Modulen des Bereichs Allgemeine Qualifikation mindestens 20 Credits erworben wurden und die Bachelor-



Arbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“

6. In § 13 Abs. 4 werden im ersten Halbsatz die Worte „die Zwischen- oder“ und im vierten Halbsatz die Worte „die Zwischenprüfung bzw.“ gestrichen.“
7. In § 14 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „oder besser“ durch die Worte „bzw. mit bestanden“ ersetzt.
8. In § 15 Abs. 2 werden nach „mit mindestens „ausreichend“ (4,0)“ die Worte „bzw. mit „bestanden““ eingefügt.
9. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
10. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Zwischen- und“ gestrichen.
11. § 19 wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
12. § 21 (zuvor § 22) wird wie folgt gefasst:

## **„§ 21**

### **Zeugnis und Bachelor-Urkunde**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Abs. 1, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 13 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Philosophischen Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.“

13. § 22 (zuvor § 23) wird wie folgt geändert:
- Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst: „Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung“
  - In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „die Zwischenprüfung oder“ gestrichen.
  - Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Entsprechendes gilt für die unbenoteten Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium.“
  - In Absatz 2 Satz 2 werden nach „kann die“ die Worte „Prüfungsleistung mit der“ eingefügt. Die Worte „die Zwischenprüfung bzw.“ werden gestrichen
14. § 25 (zuvor § 26) wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
15. § 25 (zuvor § 27) wird wie folgt gefasst

### **„§ 25**

#### **Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung**

Für die Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.“

16. § 26 (zuvor § 28) wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium.“
  - Dem neuen Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:  
 „(2) Module des Pflichtbereichs im Kernbereich sind
    - Grundmodul Einführung in die Soziologie
    - Grundmodul Methoden empirischer Sozialforschung
    - Grundmodul Soziologische Theorie
    - Grundmodul Mikrosoziologie
    - Grundmodul Makrosoziologie
    - Aufbaumodul Methoden empirischer Sozialforschung
    - Aufbaumodul Soziologische Theorie  
 (3) Module des Wahlpflichtbereichs im Kernbereich sind
    - Schwerpunktmodul Kultur und Gesellschaft
    - Schwerpunktmodul Lebensformen, Geschlecht und soziale Probleme
    - Schwerpunktmodul Wirtschaft, Technik und Politik
 von denen zwei zu wählen sind.“
  - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4. Die Zählung des nachfolgenden Absatzes wird entsprechend angepasst.
17. Das Inhaltsverzeichnis wird an die geänderten Angaben und die geänderte Zählung der Paragraphen angepasst, ebenso ggf. betroffene Paragraphenbezüge.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Soziologie immatrikuliert waren und die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Soziologie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, legen die Modulprüfungen der Module, in denen sie zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden, nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 30.11.2005 ab; auf Antrag der Studierenden findet die geänderte Fassung der Prüfungsordnung Anwendung.
3. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Soziologie immatrikuliert waren und die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Soziologie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, legen die Modulprüfungen der Module im Ergänzungsbereich Kommunikationswissenschaft, wenn sie in diesem Ergänzungsbereich bereits zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden, nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 30.11.2005 ab; auf Antrag der Studierenden findet die geänderte Fassung der Studienordnung Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 21.10.2008.

Dresden, den 28.10.2012

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung Vom 19.11.2012 zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft Vom 14.03.2007** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 05/2007)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1      Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft vom 14.03.2007**

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft vom 14.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft setzt umfangreiche musikalische Fertigkeiten und Fähigkeiten voraus, die vor Beginn des Studiums nachzuweisen sind. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft in der jeweils geltenden Fassung.“
2. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Berufspraktika“ durch das Wort „Berufspraktikum“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Kernbereich setzt sich aus den folgenden elf Modulen zusammen:
    1. Musikwissenschaftliche Propädeutik
    2. Kompositionstechniken und –analyse I
    3. Kompositionstechniken und –analyse II
    4. Kompositionstechniken und –analyse III
    5. Systematische Musikwissenschaft I
    6. Systematische Musikwissenschaft II
    7. Ältere Musikgeschichte
    8. Neuere Musikgeschichte
    9. Musik in der Kultur
    10. Regionale Musikkultur
    11. Musikwissenschaftliche Berufspraxis“
  - c) Absatz 5 wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.
  - d) Dem Absatz 6 (zuvor 7) werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt: „Die Änderungen finden grundsätzlich nur Anwendung auf die Studierenden, die in den geänderten Modulen noch nicht zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden; die geänderte Fassung findet im Übrigen nur auf Antrag der Studierenden Anwendung. Der Prüfungs-

ausschuss erlässt zur Ausgestaltung vorgenannter Bestimmungen Ausführungsbestimmungen.“

e) Nach Absatz 6 (zuvor 7) wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission eine andere Lehrsprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende an einer Studienberatung teilzunehmen und dabei den Nachweis über mindestens eine bestandene Modulprüfung sowie über seine in den Modulen Musikwissenschaftliche Propädeutik, Kompositionstechniken und -analyse I, Kompositionstechniken und -analyse II, Systematische Musikwissenschaft I, Systematische Musikwissenschaft II sowie Ältere Musikgeschichte oder Neuere Musikgeschichte bisher erbrachten Leistungen zu führen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. Die Anlagen 1 und 2 der Studienordnung erhalten die dieser Satzung als Anlagen beigefügten neuen Fassungen

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft immatrikuliert waren und ihr Studium im Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, beenden das Studium nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 14.03.2007.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 29.07.2008.

Dresden, den 19.11.2012

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## Anlage 1: Modulbeschreibungen

### I. Kernbereich

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MuWi-GM1</b>	Musikwissenschaftliche Propädeutik	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls ist eine umfassende Einführung in die zentralen Fragestellungen, Methoden, Diskursformen und Arbeitstechniken des Fachs Musikwissenschaft.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über die Kompetenz, musikwissenschaftliche Problemstellungen in ihrer Eigenart zu erkennen und musikwissenschaftliche Fachliteratur selbstständig aufzufinden und kritisch auszuwerten.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Übung zur Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten (2 SWS) und</li> <li>- eine Übung zur Lektüre musikwissenschaftlicher Texte (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Fähigkeit zur reflektierten Lektüre von deutsch- und englischsprachigen Fachtexten, Arbeit mit gängigen Datenverarbeitungsprogrammen und Internetressourcen, musikgeschichtliches Basiswissen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Musikwissenschaft. Es schafft u. a. die Voraussetzungen für die Module MuWi-AM1, 2 und 3 sowie partiell auch MuWi-GM7 und 8.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwei schriftlichen Arbeiten (Recherche- und Bibliographieübungen) im Umfang von jeweils 15 Stunden zum Nachweis der Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und</li> <li>- einem Referat (Analyse eines Korpus musikwissenschaftlicher Fachtexte) als unbenotete Prüfungsleistung.</li> </ul>	
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 5 Credits erworben. Wird das Referat mit „bestanden“ bewertet, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Arbeiten. Wird das Referat mit „nicht bestanden“ bewertet, ergibt sich die Modulnote aus dem Mittel des Werts 5,0 bei einer Gewichtung von 50 % und den Noten der schriftlichen Arbeiten zu jeweils 25 %.</p>	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 60 Stunden auf die Präsenz in den zwei Übungen,</li> <li>- 60 Stunden auf die Vorbereitung und den Vortrag des Referats und</li> <li>- 30 Stunden auf die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeiten (Recherche- und Bibliographieübung).</li> </ul>	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MuWi-GM2</b>	Kompositionstechniken und -analyse I	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls ist eine umfassende Einführung in die kontrapunktische Satzlehre bis 1750 und ein Training des auditiven Erfassens von Melodik und Harmonik.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über die Kompetenz, kontrapunktisch konzipierte Kompositionen bis 1750 differenziert zu analysieren, terminologisch präzise zu beschreiben und in Stilkopien nachzuahmen. Sie sind darüber hinaus imstande, melodische und harmonische Verläufe auf der Basis des Höreindrucks strukturell zu erfassen und in geeigneter Form zu notieren.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Übung zur Musiktheorie I (2 SWS) und</li> <li>- eine Übung zum Erfassen von Melodik und Harmonik (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundkenntnisse in allgemeiner Musiklehre, Harmonielehre und Formenlehre sowie eine hinreichende Schulung des musikalischen Gehörs.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Musikwissenschaft.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Klausur im Umfang von 90 Minuten über die kontrapunktische Satzlehre bis 1750 und</li> <li>- einer Klausur im Umfang von 90 Minuten über das auditive Erfassen von Melodik und Harmonik.</li> </ul>	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 7 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur über die kontrapunktische Satzlehre bis 1750 bei doppelter Gewichtung und aus der Note der Klausur über das auditive Erfassen von Melodik und Harmonik bei einfacher Gewichtung.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.</p> <p>Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden Übungen,</li> <li>- 30 Stunden auf das Selbststudium und</li> <li>- 120 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung der beiden Klausuren.</li> </ul>	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MuWi-GM3</b>	Kompositionstechniken und -analyse II	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls ist eine umfassende Einführung in die Harmonie- und Satzlehre von 1600 bis 1850 sowie ein Training des auditiven Erfassens komplexer musikalischer Zusammenhänge.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über die Kompetenz, Kompositionen der Zeit von 1600 bis 1850 hinsichtlich ihrer Harmonik und weiterer Satzparameter differenziert zu analysieren, terminologisch präzise zu beschreiben und in Stilkopien nachzuahmen. Sie sind darüber hinaus imstande, auf der Basis des Höreindrucks komplexere musikalische Zusammenhänge zu analysieren, präzise zu beschreiben bzw. zu notieren und sie stilistisch einzuordnen.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Übung zur Musiktheorie II ( 2 SWS) und</li> <li>- eine Übung zum Erfassen komplexer musikalischer Zusammenhänge (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundkenntnisse in allgemeiner Musiklehre, Harmonielehre und Formenlehre sowie eine hinreichende Schulung des musikalischen Gehörs.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Musikwissenschaft.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Klausur im Umfang von 90 Minuten über die Harmonie- und Satzlehre von 1600 bis 1850 und</li> <li>- einer Klausur im Umfang von 90 Minuten über das auditive Erfassen komplexerer musikalischer Zusammenhänge.</li> </ul>	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 7 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur über die Harmonie- und Satzlehre von 1600 bis 1850 bei doppelter Gewichtung und der Note der Klausur über das auditive Erfassen komplexerer musikalischer Zusammenhänge bei einfacher Gewichtung.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.</p> <p>Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden Übungen,</li> <li>- 30 Stunden auf das Selbststudium und</li> <li>- 120 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung der beiden Klausuren.</li> </ul>	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MuWi-GM4</b>	Kompositionstechniken und -analyse III	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls ist eine umfassende Einführung in kompositorische Techniken seit 1850 und in die musikalische Formenlehre.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über die Kompetenz, Werke wichtiger musikalischer Strömungen seit 1850 hinsichtlich ihrer kompositorischen Techniken differenziert zu analysieren, terminologisch präzise zu beschreiben und in geeigneten Fällen in Stilkopien nachzuahmen. Sie sind darüber hinaus imstande, den formalen Aufbau von Werken, die auf dem klassischen Formenkanon des 18. und 19. Jahrhunderts basieren, differenziert zu analysieren und präzise zu beschreiben.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Übung zur Musiktheorie III ( 2 SWS) und</li> <li>- eine Übung zur Formenlehre (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Grundkenntnisse in allgemeiner Musiklehre, Harmonielehre und Formenlehre sowie eine hinreichende Schulung des musikalischen Gehörs.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Musikwissenschaft.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Klausur im Umfang von 90 Minuten über kompositorische Techniken seit 1850 und</li> <li>- einem Referat über ein Thema der musikalischen Formenlehre.</li> </ul>	
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 7 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.</p>	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<p>Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.</p>	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.</p> <p>Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden Übungen,</li> <li>- 30 Stunden auf das Selbststudium,</li> <li>- 60 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung der Klausur und</li> <li>- 60 Stunden auf die Ausarbeitung und den Vortrag des Referats.</li> </ul>	
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Das Modul umfasst 1 Semester.</p>	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MuWi-GM5</b>	Systematische Musikwissenschaft I	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalt des Moduls ist eine grundlegende Einführung in zwei Disziplinen der Systematischen Musikwissenschaft: Akustik/ Instrumentenkunde und Musikästhetik. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den maßgeblichen Wissensbeständen, Methoden, Theorien und Diskursformen der beiden systematischen Disziplinen vertraut und sind imstande, diese in ihr eigenes Reflektieren über Musik einzubeziehen.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul umfasst: - ein Seminar zur Akustik/Instrumentenkunde (2 SWS) und - ein Seminar zur Musikästhetik (2 SWS).	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundkenntnisse in allgemeiner Musiklehre, Harmonielehre und Formenlehre, eine hinreichende Schulung des musikalischen Gehörs sowie musikgeschichtliches Basiswissen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Musikwissenschaft.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausuren im Umfang von jeweils 90 Minuten über Grundlagen der systematischen Disziplinen - Akustik/Instrumentenkunde und - Musikästhetik.	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 8 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes zweite Wintersemester (Semesterbeginn im ungeraden Jahr) angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen - 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden Seminaren, - 60 Stunden auf die begleitende Lektüre zu den beiden Seminaren und - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung der beiden Klausuren.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MuWi-GM6</b>	Systematische Musikwissenschaft II	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalt des Moduls ist eine grundlegende Einführung in zwei Disziplinen der Systematischen Musikwissenschaft: Musikpsychologie und Musiksoziologie. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den maßgeblichen Forschungsergebnissen, Methoden, Theorien und Diskursformen der beiden systematischen Disziplinen vertraut und sind imstande, diese in ihr eigenes Reflektieren über Musik einzubeziehen.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Seminar zur Musikpsychologie (2 SWS) und</li> <li>- ein Seminar zur Musiksoziologie (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundkenntnisse in allgemeiner Musiklehre, Harmonielehre und Formenlehre, eine hinreichende Schulung des musikalischen Gehörs sowie musikgeschichtliches Basiswissen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Musikwissenschaft.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Klausur im Umfang von 90 Minuten über Grundlagen der Musikpsychologie oder einem Referat über ein vertieft ausgearbeitetes Thema der Musikpsychologie und</li> <li>- einer Klausur im Umfang von 90 Minuten über Grundlagen der Musiksoziologie oder aus einem Referat über ein vertieft ausgearbeitetes Thema der Musiksoziologie.</li> </ul>	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 8 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden gewählten Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes zweite Wintersemester (Semesterbeginn im geraden Jahr) angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> <li>- 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden Seminaren,</li> <li>- 60 Stunden auf die begleitende Lektüre zu den beiden Seminaren und</li> <li>- 120 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung der beiden Klausuren bzw. Referate.</li> </ul>	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MuWi-GM7</b>	Ältere Musikgeschichte	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls ist ein umfassender Überblick über die Geschichte der abendländischen Musikkultur bis 1800 sowie eine Einführung in die Problematik musikalischer Historiographie und Werkinterpretation. Neben kompositionsgeschichtlichen und ästhetischen Entwicklungen werden auch biographische, kultur-, sozial- und wissenschaftsgeschichtliche Aspekte thematisiert.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden hinsichtlich des behandelten Zeitraums über ein umfassendes, aktiv abrufbares musikgeschichtliches Faktenwissen sowie über eine vertiefte Repertoirekenntnis. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, einzelne musikgeschichtliche Phänomene in größere historische Zusammenhänge einzuordnen und intertextuelle Bezüge zu erkennen. Darüber hinaus sind sie imstande, sich spezielle musikhistorische Themen selbstständig zu erschließen und die gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Form mündlich und schriftlich zu präsentieren.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Vorlesung zur Musikgeschichte von der Antike bis zum 16. Jahrhundert (2 SWS),</li> <li>- eine Vorlesung zur Musikgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts (2 SWS),</li> <li>- ein Seminar zu Exemplarischen Studien zur Musikgeschichte (2 SWS) und</li> <li>- zwei Tutorien Repertoiretraining im Anschluss an die Vorlesungen (je 2 SWS). Die Tutorien werden von Teilnehmern der Übung Sprechen über Musik geleitet.</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Kenntnis des gängigen Opern- und Konzertrepertoires, die Fähigkeit zu dessen Einordnung in allgemeinere musik- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge sowie Kompetenzen zur eigenständigen Ermittlung, kritischen Auswertung und Aufbereitung von Fachwissen, wie sie (teilweise parallel) in Modul MuWi-GM1 erworben werden.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Musikwissenschaft.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem Referat über ein vertieft ausgearbeitetes Thema der älteren Musikgeschichte zum Seminar zu Exemplarischen Studien zur Musikgeschichte,</li> <li>- einer Seminararbeit im Umfang von 90 Stunden über ein vertieft ausgearbeitetes Thema der älteren Musikgeschichte und</li> <li>- einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) im Umfang von 30 Minuten über die gesamten Lehrinhalte des Moduls, einschließlich der in den Tutorien Repertoiretraining behandelten Werke.</li> </ul>	
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note des Referats bei doppelter Gewichtung, der Note der Seminararbeit bei dreifacher Gewichtung und der Note der mündlichen Prüfungsleistung bei vierfacher Gewichtung.</p>	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<p>Das Modul wird jedes 2. Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester jedes ungeraden Jahres.</p>	

<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 150 Stunden auf die Präsenz in den beiden Vorlesungen, dem Seminar und den beiden Tutorien,</li> <li>- 30 Stunden auf die begleitende Lektüre,</li> <li>- 60 Stunden auf die Ausarbeitung und den Vortrag des Referats,</li> <li>- 90 Stunden auf das Verfassen der Seminararbeit und</li> <li>- 120 Stunden auf die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfungsleistung.</li> </ul>
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MuWi-GM8</b>	Neuere Musikgeschichte	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls ist ein umfassender Überblick über die Geschichte der abendländisch geprägten Musikkultur ab 1800 sowie eine Einführung in die Problematik musikalischer Historiographie und Werkinterpretation. Neben kompositionsgeschichtlichen und ästhetischen Entwicklungen werden auch biographische, kultur-, sozial- und wissenschaftsgeschichtliche Aspekte thematisiert.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden hinsichtlich des behandelten Zeitraums über ein umfassendes, aktiv abrufbares musikgeschichtliches Faktenwissen sowie über eine vertiefte Repertoirekenntnis. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, einzelne musikgeschichtliche Phänomene in größere historische Zusammenhänge einzuordnen und intertextuelle Bezüge zu erkennen. Darüber hinaus sind sie imstande, sich selbstständig spezielle musikhistorische Themen zu erschließen und die gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Form mündlich und schriftlich zu präsentieren.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Vorlesung zur Musikgeschichte des 19. Jahrhunderts (2 SWS),</li> <li>- eine Vorlesung zur Musikgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts (2 SWS),</li> <li>- ein Seminar zu Exemplarischen Studien zur Musikgeschichte (2 SWS) und</li> <li>- zwei Tutorien Repertoiretraining im Anschluss an die Vorlesungen (je 2 SWS). Die Tutorien werden von Teilnehmern der Übung Sprechen über Musik geleitet.</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Kenntnis des gängigen Opern- und Konzertrepertoires, die Fähigkeit zu dessen Einordnung in allgemeinere musik- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge Kompetenzen zur eigenständigen Ermittlung, kritischen Auswertung und Aufbereitung von Fachwissen, wie sie (teilweise parallel) in Modul MuWi-GM1 erworben werden.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Musikwissenschaft.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem Referat über ein vertieft ausgearbeitetes Thema der neueren Musikgeschichte zum Seminar zu Exemplarischen Studien zur Musikgeschichte,</li> <li>- einer Seminararbeit im Umfang von 90 Stunden über ein vertieft ausgearbeitetes Thema der neueren Musikgeschichte und</li> <li>- einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) im Umfang von 30 Minuten über die gesamten Lehrinhalte des Moduls, einschließlich der in den Tutorien Repertoiretraining behandelten Werke.</li> </ul>	
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note des Referats bei doppelter Gewichtung, der Note der Seminararbeit bei dreifacher Gewichtung und der Note der mündlichen Prüfungsleistung bei vierfacher Gewichtung.</p>	

<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes 2. Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester jedes geraden Jahres.
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 150 Stunden auf die Präsenz in den beiden Vorlesungen, dem Seminar und den beiden Tutorien,</li> <li>- 30 Stunden auf die begleitende Lektüre,</li> <li>- 60 Stunden auf die Ausarbeitung und den Vortrag des Referats,</li> <li>- 90 Stunden auf das Verfassen der Seminararbeit und</li> <li>- 120 Stunden auf die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfungsleistung.</li> </ul>
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MuWi-AM1</b>	Musik in der Kultur	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls ist eine grundlegende Einführung in die musikalische Kulturwissenschaft. Untersucht werden die Bedeutungs- und Funktionszuschreibungen, die Musik im System der Kultur erhält, sowie ihr Anteil an der Etablierung, Stabilisierung und Veränderung kultureller Normen, Werte, Identitätsmuster und Praktiken.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit maßgeblichen Ansätzen und Theorien der Kulturwissenschaft vertraut, können diese unter Anwendung der in den Grundmodulen erworbenen methodischen und faktologischen Kompetenzen eigenständig auf Fallbeispiele anwenden und die so gewonnenen Hypothesen und Erkenntnisse schlüssig darstellen.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Seminar zur Einführung in die musikalische Kulturwissenschaft (2 SWS) und</li> <li>- ein Seminar zu Exemplarischen Studien zur musikalischen Kulturwissenschaft (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Solide Kenntnisse der Musikgeschichte, der maßgeblichen Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse der systematischen Musikwissenschaft sowie die in Modul MuWi-GM1 erworbenen Kompetenzen zur eigenständigen Ermittlung, kritischen Auswertung und Aufbereitung von Fachwissen.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Musikwissenschaft.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem Referat in dem Seminar zur Einführung in die musikalische Kulturwissenschaft,</li> <li>- einem Referat in dem Seminar zu Exemplarischen Studien zur musikalischen Kulturwissenschaft und</li> <li>- einer Seminararbeit im Umfang von 120 Stunden über ein vertieft ausgearbeitetes Thema der musikalischen Kulturwissenschaft.</li> </ul>	
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 12 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der beiden Referate bei jeweils einfacher Gewichtung und der Note der Seminararbeit bei doppelter Gewichtung.</p>	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.</p>	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.</p> <p>Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden Seminaren,</li> <li>- 60 Stunden auf die begleitende Lektüre zu den beiden Seminaren,</li> <li>- 120 Stunden auf die Ausarbeitung und den Vortrag der beiden Referate und</li> <li>- 120 Stunden auf das Verfassen der Seminararbeit.</li> </ul>	
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MuWi-AM2</b>	Regionale Musikkultur	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls ist ein Überblick über die sächsische Musikgeschichte sowie eine Untersuchung von deren Bedeutung für das aktuelle Musikleben. Im Mittelpunkt stehen die Geschichte einzelner Musikinstitutionen und Gattungen sowie das reiche und vielfach noch unausgewertete Quellenmaterial in sächsischen Bibliotheken und Archiven.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über spezialisierte Kenntnisse der Musikkultur der behandelten Region, besitzen praktische Erfahrungen im Auffinden relevanter Materialien und kennen Wege zu deren Vermittlung an die Musikpraxis und die kulturelle Öffentlichkeit.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Seminar zur Einführung in die musikalische Regionalkunde (2 SWS) und</li> <li>- ein Seminar zu Exemplarischen Studien zur musikalischen Regionalkunde (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Solide Kenntnisse der Musikgeschichte, der maßgeblichen Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse der systematischen Musikwissenschaft sowie die in Modul MuWi-GM1 erworbenen Kompetenzen zur eigenständigen Ermittlung, kritischen Auswertung und Aufbereitung von Fachwissen.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Musikwissenschaft.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem Referat in dem Seminar zur Einführung in die musikalische Regionalkunde,</li> <li>- einem Referat in dem Seminar zu Exemplarischen Studien zur musikalischen Regionalkunde und</li> <li>- einer Seminararbeit im Umfang von 120 Stunden über ein vertieft ausgearbeitetes Thema der musikalischen Regionalkunde.</li> </ul>	
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 12 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der beiden Referate bei jeweils einfacher Gewichtung und der Note der Seminararbeit bei doppelter Gewichtung.</p>	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.</p>	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.</p> <p>Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden Seminaren,</li> <li>- 60 Stunden auf die begleitende Lektüre zu den beiden Seminaren,</li> <li>- 120 Stunden auf die Ausarbeitung und den Vortrag der beiden Referate und</li> <li>- 120 Stunden auf das Verfassen der Seminararbeit.</li> </ul>	
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MuWi-AM3</b>	Musikwissenschaftliche Berufs- praxis	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>In dem Modul werden kommunikative Vermittlungsformen, die für die musikwissenschaftliche Berufspraxis charakteristisch sind, theoretisch reflektiert und anhand von praktischen Aufgabenstellungen eingeübt. Behandelt werden sowohl mündliche als auch schriftliche Vermittlungsformen, differenziert nach unterschiedlichen Medien, Funktionen und Zielgruppen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über theoretisch und praktisch fundierte Kompetenzen im Verbalisieren musikbezogener Inhalte, in der medien- und zielgruppen-gerechten Präsentation der Information sowie in der technischen Aufbereitung von Hörfunkbeiträgen mit Hilfe moderner EDV-Technik. Durch das praxisnahe Arbeiten mit Berufsvertretern und durch die Übernahme der Perspektive der Lehrenden in den Tutoriumssitzungen werden zusätzliche kommunikative, soziale und didaktische Kompetenzen erworben.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Übung zum Sprechen über Musik (2 SWS),</li> <li>- die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Sitzungen des Tutoriums Repertoiretraining aus den Grundmodulen 3 oder 4, betreut durch den Dozenten bzw. die Dozentin der Übung Sprechen über Musik,</li> <li>- eine Übung zum Schreiben über Musik (2 SWS) und</li> <li>- eine Übung zur Musik im Hörfunk (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Solide Kenntnisse der Musikgeschichte, der maßgeblichen Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse der systematischen Musikwissenschaft sowie die in Modul MuWi-GM1 erworbenen Kompetenzen zur eigenständigen Ermittlung, kritischen Auswertung und Aufbereitung von Fachwissen.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Musikwissenschaft.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem Referat in der Übung zum Sprechen über Musik,</li> <li>- einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines auswertenden Berichts über die Tutoriumssitzungen im Umfang von 15 Stunden,</li> <li>- einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Textbeitrags zum Schreiben über Musik im Umfang von 90 Stunden und</li> <li>- einer Projektarbeit zur Musik im Hörfunk im Umfang von 120 Stunden</li> </ul> <p>als unbenotete Prüfungsleistungen.</p>	
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 14 Credits erworben. Die Modulprüfung wird mit „bestanden“ bewertet, wenn alle vier Prüfungsleistungen bestanden sind. Andernfalls wird sie mit „nicht bestanden“ bewertet.</p>	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.</p>	

<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 90 Stunden auf die Präsenz in den drei Lehrveranstaltungen,</li> <li>- 30 Stunden auf die Erarbeitung des Referats</li> <li>- 90 Stunden auf die Vorbereitung und Durchführung der Tutoriumssitzungen sowie das Abfassen der sonstigen schriftlichen Arbeit in Form des auswertenden Abschlussberichts,</li> <li>- 90 Stunden auf die Erarbeitung der sonstigen schriftlichen Arbeit in Form des Textbeitrags und</li> <li>- 120 Stunden auf die Erarbeitung der Projektarbeit</li> </ul>
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

## **II. Ergänzungsbereich**

Die Modulbeschreibungen des Ergänzungsbereichs nach § 6 Abs. 4 der Studienordnung befinden sich im Handbuch der Ergänzungsbereiche.

### III. Allgemeine Qualifikation

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MuWi-AQUA1</b>	Allgemeine Qualifikation 1	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Das Modul umfasst die Vermittlung allgemeiner Qualifikationen für Studium und Beruf. Es sind Kurse aus dem allgemeinen Angebot der Fakultät oder der Universität des jeweiligen Semesters zu wählen. Dies schließt Fremdsprachenangebote ein, die im Rahmen des Budgets des Lehrzentrums Sprachen und Kulturen der TU Dresden wahrgenommen werden können. Qualifikationsziel ist es, sich spezifische Wissensbestände anderer Disziplinen sowie Sprach- und Medienkompetenzen anzueignen, die für musikwissenschaftliches Arbeiten in Studium und Beruf von Relevanz sind.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 6 SWS, die im angegebenen Umfang aus dem Katalog der Philosophischen Fakultät für den AQUA-Bereich und anderen Angeboten der Universität zu wählen sind. Ersterer wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des Bachelor-Studiengangs Musikwissenschaft.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß dem Katalog der Philosophischen Fakultät für den AQUA-Bereich bzw. den Bekanntmachungen anderer Angebote vorgegebenen Prüfungsleistungen. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise festgestellt. Die Form und der Inhalt der Nachweiserbringung werden jeweils zu Beginn des Semesters in der fakultätsüblichen Weise bekannt gegeben.	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulprüfung wird entsprechend der Feststellung des Prüfungsausschusses mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester. Das individuelle Studierverhalten kann davon abweichen.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MuWi-AQUA2</b>	Allgemeine Qualifikation 2: Berufspraktikum	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Das Modul besteht aus einem Berufspraktikum mit einem Umfang von insgesamt sieben Arbeitswochen, das nach Möglichkeit in einer Musikinstitution durchzuführen ist. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über einen vertieften Einblick in die Arbeitsprozesse und Anforderungen in potentiellen Berufsfeldern und können ihre eigene Fähigkeit einschätzen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in praktischen Tätigkeitsbereichen anzuwenden. Die im Praktikum gesammelten Erfahrungen und Kontakte sollen den Einstieg ins Berufsleben erleichtern.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul umfasst ein Berufspraktikum von sieben Arbeitswochen, die im Block, gesplittet in mehrere Blöcke oder in Form einer Nebentätigkeit (mindestens 8 Stunden wöchentlich, nicht länger als 10 Monate) abgeleistet werden können, möglichst bei nur einer Institution mit musikkulturellem Bezug.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Eine weitgehende Beherrschung der in den Grundmodulen 1 bis 8 erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des Bachelor-Studiengangs Musikwissenschaft.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Praktikumsberichts im Umfang von 4 - 8 Seiten als unbenoteter Prüfungsleistung. Weitere Bestehensvoraussetzung gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung ist die Vorlage des Praktikumsnachweises. Der Nachweis ist von der Praktikums Einrichtung auszustellen und muss Angaben zum Zeitraum und zeitlichen Gesamtumfang, über die geleisteten Tätigkeiten (in Stichworten) sowie eine kurze Einschätzung der Leistung nach den branchenüblichen Maßstäben enthalten.	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie wird mit „bestanden“ bewertet, wenn der Praktikumsbericht mit „bestanden“ bewertet ist und der Praktikumsnachweis vorliegt.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten, wird aber in der Regel im sechsten Semester absolviert.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt einschließlich der Anfertigung des Praktikumsberichts 300 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.	

## Anlage 2: Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Modul-Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	LP
		V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	
MuWi GM 1	Musikwissenschaftliche Propädeutik	0/2/0/0 (2 C)	0/2/0/0 (3 C)					5
MuWi GM 2	Kompositionstechniken und -analyse I	0/4/0/0						7
MuWi GM 3	Kompositionstechniken und -analyse II		0/4/0/0					7
MuWi GM 4	Kompositionstechniken und -analyse III			0/4/0/0				7
MuWi GM 5	Systematische Musikwissenschaft I*	0/0/4/0						8
MuWi GM 6	Systematische Musikwissenschaft II*			0/0/4/0				8
MuWi GM 7	Ältere Musikgeschichte*	2/0/0/2 (2 C)	2/0/2**/2 (13 C)					15
MuWi GM 8	Neuere Musikgeschichte*			2/0/2**/2 (9 C)	2/0/0/2 (6 C)			15
MuWi AM 1	Musik in der Kultur				0/0/2/0 (4 C)	0/0/2/0 (8 C)		12
MuWi AM 2	Regionale Musikkultur				0/0/2/0 (4 C)	0/0/2/0 (8 C)		12
MuWi AM 3	Musikwissenschaftliche Berufspraxis				0/4/0/0 (6 C)	0/2/0/0 (8 C)		14
MuWi AQUA 1	Allgemeine Qualifikation 1	- Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS i. d. R. 2 Semester, je nach individueller Studienplanung						10
MuWi AQUA 2	Allgemeine Qualifikation 2: Berufspraktikum					7 Wochen Berufspraktikum ein Semester, i. d. R. vorlesungs- freie Zeit, je nach individueller Studienplanung		10
Module des gewählten EB		Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Semester je nach den Modulen des jeweils belegten EB						35
							Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	15
<b>LP insgesamt</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>180</b>

## **Anmerkungen**

- \* Die Module werden jeweils nur alle zwei Jahre angeboten. Je nach geradem oder ungeradem Jahr werden die Module mit der jeweiligen Kennung I bzw. II alternierend zueinander im 1. oder 3. Fachsemester studiert. Ausgewiesen ist hier die Version für einen Studienbeginn zu einem in einem ungeraden Jahr beginnenden Wintersemester.
- \*\* Das Seminar kann auch im jeweils anderen Modulsemester besucht werden.

## **Legende des Studienablaufplans**

LP (C) Leistungspunkte (= Credits, angenommener anteiliger Arbeitsaufwand in Klammern)

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

T Tutorium

EB Ergänzungsbereich



**Technische Universität Dresden  
Philosophische Fakultät**

**Satzung Vom 19.11.2012 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft Vom 14.03.2007** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 05/2007)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft vom 14.03.2007**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft vom 14.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

**„§ 2  
Prüfungsaufbau**

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

**§ 3  
Fristen und Termine**

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit sowie über den Termin

des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

## **§ 4**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) erbracht hat und
3. eine schriftliche bzw. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
2. zur Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder die
2. Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.“

2. Dem § 5 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.“

3. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission für einzelne Prüfungsleistungen eine andere Prüfungssprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht und gemäß § 6 Abs. 7 Studienordnung eine andere Sprache als Deutsch als Lehrsprache beschlossen wurde.“

4. In § 8 Abs. 3 wird nach dem Wort „Stunden“ das Wort „haben“ eingefügt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt: „Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete, mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen nicht ein; unbenotete, mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) ein.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.“
- c) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende neue Fassung:  
„(4) Für die Bachelor-Prüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Note der Bachelor-Arbeit und die Noten der Module nach § 26 Abs. 1 bis 3 ein. In die Note der Bachelor-Arbeit gehen die Bewertung der Arbeit mit vierfachem und die Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht ein. Für den Kern- und den Ergänzungsbereich wird jeweils eine nach Credits gewichtete Note gebildet. In die Note des Kernbereichs gehen die nach Credits gewichteten Modulnoten und die mit der doppelten Creditzahl gewichtete Note der Bachelor-Arbeit ein. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Note des Kernbereichs mit vierfachem Gewicht und die Note des Ergänzungsbereichs mit einfachem Gewicht ein. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 entsprechend.“
- d) Absatz 4 wird zu Absatz 5.

6. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „bewertet“ der Passus „bzw. mit „nicht bestanden““ eingefügt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.“
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Im Modul Musikwissenschaftliche Berufspraxis (MuWi-AM3) ist das Bestehen der Modulprüfung vom Bestehen bestimmter, in der Modulbeschreibung festgelegter Prüfungsleistungen und in den Modulen Allgemeine Qualifikation 1 und Allgemeine Qualifikation 2: Berufspraktikum von den durch die Modulbeschreibung bestimmten weiteren Bedingungen abhängig.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 26 Absatz 1 bis 3 bestanden sind, im Bereich Allgemeine Qualifikation mindestens 20 Credits erworben wurden und die Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“

- d) Absatz 4 werden im ersten Halbsatz die Worte „die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2, Satz 1 oder“ und im dritten Halbsatz die Worte „die Zwischenprüfung bzw.“ gestrichen.
8. § 14 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.“
9. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.“
10. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
11. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und“ gestrichen.
12. § 19 wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
13. § 21 (zuvor § 22) wird wie folgt gefasst:

## **„§ 21 Zeugnis und Bachelor-Urkunde**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Abs. 1, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 13 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Philosophischen Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO

aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.“

14. § 22 (zuvor § 23) wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst: „Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung“
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.
  - c) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Entsprechendes gilt für die unbenoteten Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium.“
  - d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.“
15. § 25 (zuvor § 26) wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
16. § 25 (zuvor § 27) wird wie folgt gefasst:

### **„§ 25**

#### **Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung**

Für die Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.“

17. § 26 (zuvor § 28) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium.“
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Module des Pflichtbereichs im Kernbereich sind
    1. Musikwissenschaftliche Propädeutik
    2. Kompositionstechniken und -analyse I
    3. Kompositionstechniken und -analyse II
    4. Kompositionstechniken und -analyse III
    5. Systematische Musikwissenschaft I
    6. Systematische Musikwissenschaft II
    7. Ältere Musikgeschichte
    8. Neuere Musikgeschichte
    9. Musik in der Kultur
    10. Regionale Musikkultur
    11. Musikwissenschaftliche Berufspraxis“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Die Zählung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst. Der bisherige Absatz 4 wird dabei aufgehoben.
18. Das Inhaltsverzeichnis wird an die geänderten Angaben und die geänderte Zählung der Paragraphen angepasst.

## **Artikel 2      In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 immatrikuliert waren, und die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, legen die Bachelor-Prüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 14.03.2007 ab.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 29.07.2008

Dresden, den 19.11.2012

Der Rektor  
der Technischen Universität

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen